

Gemeinde Rábke




- Der Bürgermeister-

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 011/2025
Teilbereich Kasse	
Datum 28.01.2025	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	06.02.2025			
Gemeinderat	06.02.2025			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Schrader	Beteiligt  Schreinert	Der Bürgermeister  Rainer Angerstein	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Geld- und Kreditmanagement in der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden gem. § 98 Abs. 7 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung finanzieller Mittel gem. § 98 Abs. 7 NKomVG zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Um das Geld- und Kreditmanagement in der bisher praktizierten Form als Finanzverbund (§ 98 Abs. 7 NKomVG) fortführen zu können, bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und allen Mitgliedsgemeinden. Ohne eine solche Vereinbarung sind die Samtgemeinde und die einzelnen Mitgliedsgemeinden als getrennte Einheiten zu betrachten. Es müsste dann die positive Liquidität einer Einheit ggf. extern verzinslich angelegt werden, während eine andere

Einheit gleichzeitig einen externen Liquiditätskredit zu einem höheren Zins aufnehmen müsste. Das würde samtgemeindeweit zu einer höheren Zinsbelastung zugunsten der Banken führen. Zudem müssten für alle Einheiten getrennte Konten für Geldanlagen (Tages- oder Festgelder) eingerichtet werden. Der Buchungs- und Verwaltungsaufwand wäre kaum mehr zu bewältigen.

Wichtigste Festlegungen der zu schließenden Vereinbarung sind:

- die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden werden als Finanzverbund geführt
- Liquide Mittel und Liquiditätskredite werden gemeinsam bewirtschaftet,
- die innerhalb des Finanzverbundes nicht zeitnah benötigten liquiden Mittel werden verzinslich angelegt,
- für innere Ausleihungen / innere Liquiditätskredite erfolgt eine Zinsgutschrift bzw. eine Zinsbelastung und
- Guthabenzinsen stehen den Einheiten mit positiver Liquidität im Verhältnis ihrer Guthabenbestände zu.

Aufgrund der Zinsverrechnung entsteht den Einheiten mit positiver Liquidität kein Nachteil, da eine Verzinsung zum Alternativzins (am Markt erzielbarer Guthabenzins) erfolgt. Den Einheiten mit negativer Liquidität entsteht bei inneren Liquiditätskrediten jedoch ein Zinsvorteil, weil die Verzinsung nur in Höhe des Habenzinses anstelle des Sollzinses erfolgt.

Ohne die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wären nicht nur für Geldanlagen getrennte Konten für jede einzelne Einheit zu führen, sondern in Zukunft ebenso für Liquiditätskredite. Anstelle derzeit eines Liquiditätskreditkontos wären dann bis zu sieben Konten erforderlich (im Falle mehrerer Anbieter noch deutlich mehr). Dabei wäre aufgrund geringerer Kreditvolumina vermutlich mit teilweise schlechteren Konditionen oder gar dem Ausbleiben entsprechender Kreditangebote zu rechnen.

Bei getrennter Kontenführung für Geldanlagen wäre der Gesamtbetrag der für Geldanlagen zur Verfügung stehenden Mittel tendenziell geringer, weil für jede einzelne Einheit ein Sicherheitspuffer an sofort verfügbaren unverzinslichen Bankbeständen gehalten werden müsste, anstelle eines großen Puffers für den Finanzverbund insgesamt.

Bezogen auf die verzinsliche Anlage freier Mittel wird vorgeschlagen, die Anlagemöglichkeiten auf Tagesgelder oder auf Festlegungszeiträume bis zu 30 Tagen und die anzufragenden Kreditinstitute auf die Hausbanken der Samtgemeindekasse zu beschränken. Die zeitliche Beschränkung ist sinnvoll, weil die Mittelverfügbarkeit über einen längeren Zeitraum ohnehin kaum sichergestellt

werden kann. Die Einbeziehung weiterer Kreditinstitute würde zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen (Beschäftigung mit Bonitätsratings und Einlagensicherungssystemen, Kontoeröffnungen bei einer Vielzahl von Anbietern, für die jeweils Zahlwege eingerichtet werden müssten und die bei jedem Tagesabschluss zu berücksichtigen wären).

Dem deutlich steigenden Verwaltungsaufwand und den unter Umständen größeren Ausfallrisiken würden vermutlich eher geringe Zinsvorteile gegenüberstehen, die den betriebenen Aufwand kaum rechtfertigen.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bietet folgende Vorteile:

- die verzinsliche Anlage vorhandener Geldbestände wird möglich,
- bei inneren Liquiditätskrediten beschränkt sich die Zinsbelastung der Höhe nach auf

den alternativen Guthabenzins und
- der Verwaltungsaufwand wird nicht exzessiv ausgedehnt.

Auszüge aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz:

§ 98 Abs. 7 NKomVG

(7) 1Die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden regeln eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 1) durch die Samtgemeinde und die Verrechnung von Kreditzinsen sowie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 122) und die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

2Für die Geldanlage (§ 124 Abs. 2 Satz 2) gilt Satz 1 entsprechend.

§ 120 Abs. 1 Satz 1 NKomVG

(1) 1Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 111 Abs. 6 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden; sie sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

§ 122 NKomVG Liquiditätskredite

(1) 1Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

2Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung (§ 112 Abs. 3 Satz 1).

3Satz 2 gilt auch für einen in der neuen, noch nicht wirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er den Betrag nach Absatz 2 nicht übersteigt.

Vereinbarung gem. § 98 Abs. 7 NkomVG (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) (1); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)) zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 122 NkomVG) sowie deren Verzinsung und die Durchführung verzinslicher Geldanlagen (§ 124 Abs. 2 Satz 1 NkomVG)

Die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf schließen nachfolgende Vereinbarung zur gemeinsamen Bewirtschaftung finanzieller Mittel. Unter einer Einheit ist jeweils die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde zu verstehen.

§ 1 Kontenführung

Die Samtgemeindekasse führt gemeinsame Konten für die Samtgemeinde und Ihre Mitgliedsgemeinden. Über diese werden der Zahlungsverkehr, die externen Liquiditätskredite und die Geldanlagen aller Einheiten abgewickelt.

§ 2 Innere und äußere Liquiditätskredite

Die Gewährung innerer Ausleihungen / Liquiditätskredite hat Vorrang vor der externen Geldanlage. Positive Liquiditätsbestände einzelner Einheiten sind zunächst zur Deckung des Liquiditätsbedarfes anderer Einheiten in Form innerer Ausleihungen / innerer Liquiditätskredite an diese auszuleihen. Nur über diesen Bedarf hinausgehende positive Liquiditätsbestände dürfen für eine externe Geldanlage verwendet werden. Äußere Liquiditätskredite dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Liquiditätsbestände aller Einheiten nicht zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfes aller Einheiten ausreichen.

Zur Gewährung innerer Ausleihungen werden alle Einheiten mit positiven Liquiditätsbeständen im Verhältnis zur Höhe dieser Bestände herangezogen.

§ 3 Verzinsung innerer Liquiditätskredite

In Anspruch genommene innere Liquiditätskredite sind von den sie in Anspruch nehmenden Einheiten zu verzinsen.

Als Zinssatz für die in Anspruch genommenen inneren Liquiditätskredite wird der Zinssatz, den eine Einheit zu diesem Zeitpunkt für das Anlegen auf einem Tagesgeldkonto erhalten würde, herangezogen. Die Zinsaufwands- und Zinsertragsbuchungen erfolgen jahresweise rückwirkend für abgelaufene Kalenderjahre.

§ 4 Externe Geldanlagen

Die nach der Gewährung innerer Ausleihungen verfügbaren liquiden Mittel sollen verzinst angelegt werden, soweit sie nicht während des Festlegungszeitraumes innerhalb des Finanzverbundes aus Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden benötigt werden. Zulässig sind dabei folgende Formen der Geldanlage:

Tages- oder Festgeldanlagen bei der Hausbank der Samtgemeinde Nord-Elm

Durch einen Konditionenvergleich in regelmäßigen Abständen ist die Wirtschaftlichkeit der Geldanlage sicherzustellen.

Die erzielten Zinserträge stehen den Einheiten mit positiven Liquiditätsbeständen anteilig zu. D. h., jede Einheit mit positiver Liquidität hält diese im gleichen Verhältnis als unverzinste Bank- und Kassenbestände, als zu verzinsende innere Ausleihungen und als verzinsliche Geldanlagen. Der Zinsberechnung werden jeweils die Tagesabschlüsse der Einheiten zugrunde gelegt. Diese werden zum erzielten Durchschnittszins des abgelaufenen Monats verzinst. Maßgebend sind jeweils die Beträge zum Zeitpunkt der Zinsberechnung. Eine nachträgliche Änderung dieser Bestände, z. B. durch Nachbuchungen in früheren Perioden führt nicht zu einer Neuberechnung der Zinsen. Die Zinsaufwands- und Zinsertragsbuchungen erfolgen jahresweise rückwirkend für abgelaufene Kalenderjahre.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung ist jährlich zum 31.12. mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Eine Kündigung kann nur aufgrund eines Ratsbeschlusses erfolgen.

Für die Samtgemeinde Nord-Elm

Der Samtgemeindebürgermeister

Datum und Unterschrift

(Andreas Kühne)

Für die Gemeinde Frellstedt

Der Gemeindedirektor

Datum und Unterschrift

(Andreas Kühne)

Für die Gemeinde Rábke

Der Bürgermeister

Datum und Unterschrift

(Rainer Angerstein)

Für die Gemeinde Süplingen

Der Gemeindedirektor

Datum und Unterschrift

(Andreas Kühne)

Für die Gemeinde Süplingenburg

Der Bürgermeister

Datum und Unterschrift

(Dieter Eckner)

Für die Gemeinde Warberg

Der Bürgermeister

Datum und Unterschrift

(Klaus Dieter Blohm)

Für die Gemeinde Wolsdorf

Die Gemeindedirektorin

(Susanne Dammeyer)